

INFORMATION

vom 4. September 2023

Administrative Assistenz an Pflichtschulen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit zwei Rundschreiben im Juli 2023 wurde Dir zur Kenntnis gebracht, dass das Modell der Administrativen Assistenz an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen durch Aufnahme einer Bestimmung in das Finanzausgleichsgesetz 2017 fortgesetzt wird.

Am 31. August 2023 wurde die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, [AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023](#), die nähere Bestimmungen zur Durchführung enthält, kundgemacht.

Gleichzeitig wurde geklärt, dass **Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf freiwilliger Basis entsprechende Dienstverträge abschließen können**. Nach Abklärungen von Bundesseite als auch der Fachabteilung Verfassungsdienst ist es sämtlichen Gebietskörperschaften unbenommen, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf freiwilliger Basis Personal anzustellen; einer gesonderten gesetzlichen Grundlage bedarf es hierzu nicht.

Hier daher einige Informationen zum weiteren Vorgehen:

Die **Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen des AMS-Projekts entstanden sind, sollen nach Möglichkeit fortgeführt werden**, sofern die Eignung der Personen gegeben ist. Aufgrund der Vorgaben der AdminAss-Controllingverordnung ist die Anstellung von administrativem Unterstützungspersonal zur Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Aufgaben an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen **an bestimmte SchülerInnenzahlen gebunden**, die wir wie folgt aufgrund **§ 5** der **AdminAss-Controllingverordnung** aufschlüsseln dürfen:

0,5 Vollbeschäftigungsäquivalente für Schulen mit **mehr als 200 SchülerInnen**

0,25 Vollbeschäftigungsäquivalente für Schulen mit **80 bis 200 SchülerInnen**

bis zu 0,25 Vollbeschäftigungsäquivalente für Schulen mit **weniger als 80 SchülerInnen**

Eine **Bündelung mehrerer Schulstandorte** zur Erzielung eines höheren Beschäftigungsausmaßes (auch Vollbeschäftigung möglich) soll angestrebt werden. Die obigen genannten Richtwerte können in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf je Schulstandort, insbesondere in Hinblick auf die Zahl der SchülerInnen des Standorts, über- oder unterschritten werden.

Werden die Schülerzahlen in der Tabelle nicht erreicht, soll eine **Ausweitung des Beschäftigungsverhältnisses auf mehrere bzw. weitere Schulen erfolgen (Schulcluster sind ausgenommen: es werden nur administrative Unterstützungen von SchulleiterInnen einzelner Schulen gefördert)**. Die Kriterien für die Auswahl sollten jedenfalls möglichst einheitlich und transparent sein.

Da eine Erschöpfung der Mittel durch zu viele Vollbeschäftigungsäquivalente hinten gehalten werden soll, das Land Steiermark selbst ein Sechstel der Kosten des Administrativen Unterstützungspersonals trägt und die Abteilung 6 die Einhaltung der Vorgaben der AdminAss-Controllingverordnung dem Bund gegenüber zu verantworten hat, ist es erforderlich, dass die **Gemeinden vor Abschluss eines Dienstvertrags mit einer Administrativen Assistenz eine Rückmeldung von Seiten der Abteilung 6 einholen, ob ein entsprechender Anspruch und das gewünschte Beschäftigungsausmaß förderungswürdig sind.**

Ebenso **ersuchen wir um Meldung und Bekanntgabe von den Gemeinden, die bereits einen Dienstvertrag mit einer Administrativen Assistenz ab 01.09.2023 abgeschlossen haben.**

Hinsichtlich der Refundierung für den Monat September 2023 ersucht die Abteilung 6 um **Meldung der Bruttogesamtkosten, Bekanntgabe der dienstvertraglich vereinbarten VZÄ-Zahl (bspw. 0,5) und Auflistung der Schulstandorte pro Administrativkraft mithilfe des beiliegenden Excel-Formblattes**

bis längstens **Freitag, 08. September 2023,**

per E-Mail an pflichtschulen@stmk.gv.at.

Zu den Dienstverträgen:

Wir empfehlen vorerst eine Befristung auf 1 Jahr. Die Weisungsbeziehung zur Schulleitung ist zu regeln und datenschutzrechtliche Bestimmungen und Verschwiegenheitspflichten sind aufzunehmen. Die Anstellung kann als Jahresarbeitszeitmodell mit Überstundenabbau erfolgen. Es kann durchaus sinnvoll sein, dass administratives Assistenzpersonal etwa zur Vor- und Nachbereitung des Schuljahres in den Ferien eingesetzt wird. Im Rahmen des Jahresarbeitszeitmodells können bei normaler Urlaubsregelung (5 bzw. 6 Wochen) Blockzeiten

festgelegt werden, sodass mehr Stunden während des Unterrichtsjahres und (deutlich) weniger Stunden während der Monate Juli und August in den Hauptferien erbracht werden.

Es ist angedacht, dass seitens des Gemeinde- und Städtebundes in naher Zukunft Musterverträge erstellt und an die Gemeinden und Städte übermittelt werden.

Zum Lohnschema:

Das in der AdminAss-Controllingverordnung genannte Lohnschema v3 ist ein Äquivalenzlohnschema. Abweichungen nach unten wie oben sind zulässig, da in der Verordnung festgelegt wird, dass die Besoldung dem Äquivalenzentlohnungsschema v, Entlohnungsgruppe v3, Bewertungsgruppe v3/2 gleichzuhalten ist. Dementsprechend kommt zB. das Gehaltsschema nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz in Betracht.

Zum Anforderungsprofil:

Zweckdienliche Elemente wie eine schulspezifische Grundausbildung können, aber müssen nicht festgelegt werden. **Es muss bei der Einstellung abzusehen sein, dass die Schulleiterin/der Schulleiter eine Entlastung der administrativen Aufgaben erfahren kann.** Die Handhabung von landesspezifischen Schulverwaltungsprogrammen muss erlernt werden. Von Vorteil sind Erfahrung in der allgemeinen Büroorganisation, solide EDV-Kenntnisse und gute Kommunikationsfähigkeit.

Anlagen:

[Excel-Formblatt für die Meldung an A6](#)

[AdminAss-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 257/2023](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LR Werner Amon, MBA

Landesrat für Europa,
Internationale Angelegenheiten,
Bildung und Personal



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger

Präsident
Gemeindebund Steiermark



Bgm. Kurt Wallner

Landesvorsitzender
Österreichischer Städtebund,
Landesgruppe Steiermark